

BGer 1A.51/2001 vom 15. August 2001

Bundesgericht, 2001-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.51_2001

FR: TF 1A.51/2001 du 15 août 2001

IT: TF 1A.51/2001 del 15 agosto 2001

Regeste

Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 25

April 2000 ebenfalls Verwaltungsrat der" Beschwerdeführerin gewesen. Er sei jedoch "mit Blick auf die Vertretung im Auslieferungsverfahren vom Verwaltungsratsmandat bei der Beschwerdeführerin zurückgetreten". Auch im Auslieferungs/Sachauslieferungsentscheid des Bundesamtes für Justiz vom 7. Juli 2000 sei sie als "Adressatin" nicht genannt worden. Die Beschwerdeführerin sei "während des ganzen Verfahrens nicht einmal zur Stellungnahme eingeladen" worden. Mit diesem Vorgehen habe das Bundesamt "sowohl das Bundesgericht wie auch die Beschwerdeführerin bewusst irregeführt". Es sei "offensichtlich, dass die Beschwerdegegnerin gegenüber dem Bundesgericht verschwiegen" habe, "dass sie bislang gegenüber der Beschwerdeführerin nie eine einsprachefähige Verfügung erlassen" habe, "gegen welche Rechtsmittel hätten ergriffen werden können". Entgegen seinem Entscheid vom 16. Februar 2001 sei das Bundesamt für Justiz zum Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung betreffend Sachauslieferung verpflichtet. Die angefochtene gegenteilige Verfügung verletze "das Verbot der Rechtsverweigerung (Art. 29 Abs. 1 BV)", "die nach Art. 55 IRSG " bzw. Art. 19 AVUS "vorgesehenen Mitwirkungsrechte Dritter bei Sachauslieferungen", die "prozessualen Rechte gemäss Art. 29 BV und Art. 6 EMRK " sowie "die Eigentumsgarantie nach Art. 26 BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK ". 3.-Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV). Tritt eine Behörde auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht ein, obschon sie darüber entscheiden müsste, begeht sie eine formelle Rechtsverweigerung (vgl. BGE 117 Ia 116 E. 3a S. 117 f.). 4.- a) Mit Zwischenverfügungen vom 9. bzw. 10. Februar 2000 ordnete das BAP die Sperrung zweier Konten und eines Wertschriftendepots bei der Berner Kantonalbank an. Ausserdem wurde die Beschlagnahme von Geschäftsunterlagen der Beschwerdeführerin angeordnet. Förmlicher Adressat der Zwischenverfügungen war (nebst der Berner Kantonalbank) der rechtshilfewise Verfolgte X._____. Dieser wurde im Rechtshilfeverfahren durch Fürsprecher Z._____ vertreten. Fürsprecher Z._____ war damals gleichzeitig Verwaltungsratspräsident der Beschwerdeführerin. Eine von X._____ (vertreten durch Fürsprecher Z._____) am 21. Februar 2000 gegen die Zwischenverfügungen erhobene Beschwerde wies die Anklagekammer des Bundesgerichtes mit Urteil vom 24. März 2000 ab. b) Da Fürsprecher Z._____ im Februar 2000 unbestrittenermassen Verwaltungsratspräsident (mit Einzelunterschrift) und damit Organ der Beschwerdeführerin war, muss ihr dessen Wissen als ihr eigenes angerechnet werden. Demnach wusste die

Beschwerdeführerin schon damals, dass sie als Inhaberin der gesperrten Konten und Depots sowie der sichergestellten Geschäftsunterlagen von den Zwischenverfügungen direkt betroffen war. Diese enthielten auch einschlägige Rechtsmittelbelehrungen. Nach ihrer eigenen Sachdarstellung wurden die "beiden Zwischenverfügungen" vom 9./10. Februar 2000 denn "auch von der Beschwerdeführerin" bei der Anklagekammer des Bundesgerichtes "angefochten". Die Anklagekammer führte (in ihrem Entscheid vom 24. März 2000, Seite 6, Erwägung 3c) in diesem Zusammenhang aus, dass "allfällige Ansprücher Dritter" (insbesondere der Beschwerdeführerin) "grundsätzlich im Sachauslieferungsverfahren und nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren" gegen die Zwischenentscheide "zu prüfen" seien. c) Der damalige Verwaltungsratspräsident der Beschwerdeführerin, Fürsprecher Z._____, erhielt gemäss den Rechtshilfeakten im Übrigen auch Akteneinsicht, und er wurde von den Bundesbehörden zu Stellungnahmen eingeladen. d) An dieser Sachlage vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Beschwerdeführerin im Rubrum der Zwischenverfügungen nicht ausdrücklich bzw. förmlich als Adressatin der Zwangsmassnahmen erwähnt wurde. Zum einen wurde sie in den Erwägungen der Zwischenverfügungen (im Zusammenhang mit den angeordneten Zwangsmassnahmen) mehrmals ausdrücklich genannt. Zum anderen erscheint unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs entscheidend, dass ihr Verwaltungsratspräsident Z._____ über die Zwangsmassnahmen zu Lasten der Beschwerdeführerin (und über die bestehenden Rechtsmittel) ausführlich informiert war und dass die Beschwerdeführerin auch (nach eigener Darlegung) ein Rechtsmittel gegen die Zwischenverfügungen eingelegt hat. e) Am 7. Juli 2000 erliess das Bundesamt für Justiz (BJ) schliesslich den Auslieferungs-/Sachauslieferungsentscheid. Auch in den Erwägungen dieser Verfügung wird die Beschwerdeführerin (neben ihrem früheren Verwaltungsratsmitglied X._____) als von den Zwangsmassnahmen Betroffene ausdrücklich erwähnt. Noch mit Eingaben vom 4. Mai, 15. Juni sowie 12. und 14. Juli 2000 hatte Fürsprecher Z._____ im Interesse der Beschwerdeführerin weiter mit dem BAP bzw. dem BJ korrespondiert. Gemäss den vorliegenden Akten machte er dabei nicht geltend, dass er nicht mehr Verwaltungsratspräsident der Beschwerdeführerin sei. Am 11. Juli 2000 unterzeichnete Fürsprecher Z._____ sogar mit Briefkopf und im Namen der Beschwerdeführerin ein Schreiben an die Berner Kantonalbank, in welchem er Anordnungen über eines der vom BAP gesperrten Konten der Beschwerdeführerin gab. Am 14. Juli 2000 stellte er dem BJ eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 7. Juli 2000 in Aussicht. Erst am 8. August 2000 teilte Fürsprecher Y._____ dem BJ mit, dass die Beschwerdeführerin unterdessen ihr Domizil nach Bern verlegt habe und er neu deren einziger Verwaltungsrat sei. Gegen den Auslieferungs-/Sachauslieferungsentscheid vom 7. Juli 2000 wurde in der Folge nur im Namen von X._____ ein Rechtsmittel erhoben. Am 10. August 2000 (zwei Tage nach der genannten Mitteilung durch Fürsprecher Y._____) reichte Fürsprecher Z._____ (zusammen mit einem Mitunterzeichner) im Namen von X._____ Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht ein. In der damaligen Beschwerde von X._____ wurde ausdrücklich geltend gemacht, von der Sachauslieferung sei teilweise die heutige Beschwerdeführerin betroffen. f) Die Beschwerdeführerin räumt ausdrücklich ein, Fürsprecher Z._____ sei jedenfalls "bis 25. April 2000" ihr Verwaltungsrat gewesen. Selbst wenn Fürsprecher Z._____ Ende April (oder Ende Mai) 2000 als Verwaltungsrat definitiv ausgeschieden wäre, hätte seine Treuepflicht als kurz zuvor zurückgetretener Verwaltungsratspräsident es zunächst als geboten erscheinen lassen, die Beschwerdeführerin über den Sachauslieferungsentscheid

vom 7. Juli 2000 zu informieren. Dies umso mehr, als er jedenfalls bis Mitte Juli 2000 noch als Organ der Gesellschaft nach Aussen in Erscheinung trat. Darüber hinaus war die Beschwerdeführerin aber auch selbst (spätestens seit den Zwischenverfügungen vom 9./10. Februar 2000) durch ihren damaligen Verwaltungsratspräsidenten Z. _____ über das hängige Rechtshilfeverfahren und die sie betreffenden Zwangsmassnahmen ausführlich informiert. Am 14. Juli 2000 stellte dieser dem BJ ausdrücklich eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 7. Juli 2000 in Aussicht. Dass Fürsprecher Z. _____ bei dieser Sachlage nur im Namen von X. _____ Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Auslieferungs-/Sachauslieferungsentscheid erhob und die Beschwerdeführerin untätig blieb, ist nicht den Behörden anzulasten. g) Im Übrigen hat auch der damalige (und heutige) einzige Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin, Fürsprecher Y. _____, Anfang August mit dem BJ korrespondiert. Mit Schreiben vom 8. August 2000 ersuchte er das BJ um Einsicht in die beschlagnahmten Geschäftsunterlagen, äusserte sich zu den "gesperrten Konti bei der Berner Kantonalbank" und bat das BJ, die "künftige Korrespondenz betreffend" die Beschwerdeführerin "direkt" an ihn, als "neuen und einzigen Verwaltungsrat der Gesellschaft" zu richten. Dennoch hat die Beschwerdeführerin kein Rechtsmittel gegen die Sachauslieferung ergriffen. Die von X. _____ am 10. August 2000 gegen den Auslieferungs-/Sachauslieferungsentscheid erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies das Bundesgericht am 20. November 2000 ab, soweit es darauf eintrat. Soweit von der Sachauslieferung nicht X. _____, sondern die heutige Beschwerdeführerin betroffen war, trat das Bundesgericht auf die Beschwerde von X. _____ mangels Legitimation nicht ein. h) Mit Urteil des Bundesgerichtes vom 20. November 2000 wurde somit für sämtliche von der Rechtshilfe betroffenen Gegenstände die Sachauslieferung rechtskräftig bewilligt. Ein von X. _____ dagegen erhobenes Revisionsgesuch wies das Bundesgericht mit Urteil vom 8. Dezember 2000 ebenfalls ab, soweit es darauf eintrat. i) Unter diesen Umständen liegt im Nichteintreten des BJ auf die (verspäteten) Eingaben der Beschwerdeführerin vom 22. Dezember 2000 bzw. 8. Februar 2001 keine formelle Rechtsverweigerung. Von einer "Irreführung" seitens des BJ kann nicht die Rede sein. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie sei von den Behörden über das hängige Sachauslieferungsverfahren nicht informiert worden und habe deshalb ihre Parteirechte nicht wahrnehmen können, erscheint aufgrund der vorliegenden Akten offensichtlich unzutreffend. Ebenso wenig wurden in diesem Zusammenhang ihr Anspruch auf rechtliches Gehör, ihre prozessualen Mitwirkungsrechte oder die Eigentumsгарantie verletzt. Die Beschwerdeführerin hat es versäumt, ihre Vermögensinteressen im Sachauslieferungsverfahren wahrzunehmen. 5.-Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist. Da die Voraussetzungen von Art. 36b OG erfüllt sind, ist dem prozessualen Antrag der Beschwerdeführerin, "die Gerichtsverhandlungen seien öffentlich, mindestens parteiöffentlich durchzuführen", im vorliegenden Rechtsverweigerungsverfahren nicht stattzugeben. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend, sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.